

Wichtige Änderungen  
in Recht und Gesetz

Ausgabe 9, 2018  
Oktober /November

# steuern+recht aktuell

**pwc**

## Inhalt

### Business Meldungen

- „Jahressteuergesetz 2018“: Gegenäußerung der Bundesregierung
- FATCA – Automatischer Austausch von Finanzinformationen
- ECOFIN beschließt kurzfristige Verbesserungen im Bereich der Mehrwertsteuer
- Referentenentwurf zum Brexit-Steuerbegleitgesetz veröffentlicht
- Gleichlautende Erlasse zur Grunderwerbsteuer bei Anteilsvereinigungen aktualisiert

### Rechtsprechung

- Bundesfinanzhof gewährt vorläufigen Rechtsschutz gegen Zinsfestsetzungen ab 2012
- Umsatzsteuer: Geschäftsveräußerung im Ganzen auch bei angemieteten Räumen
- Keine Hinzurechnung passiver Einkünfte bei eigener wirtschaftlicher Tätigkeit
- Entschädigung für Überspannung eines Grundstücks mit Stromleitung nicht einkommensteuersteuerpflichtig
- Deutsches Besteuerungsrecht bei Zahlung eines signing bonus
- Gewerbesteuerpflicht für Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an einer Mitunternehmerschaft
- Sofortige Besteuerung eines Wertzuwachses bei Wegzug in die Schweiz mit EU-Recht vereinbar?

### PwC Service

- Seminar: Aktuelles zur Umsatzsteuer für Banken und Finanzdienstleister
- Online-Seminar Steuern zum Frühstück
- Seminar: Stolperfälle Konzerninterne Dienstleistungen
- PwC veröffentlicht Worldwide Tax Summaries 2018/2019 - Corporate Taxes

## Business Meldungen

### „Jahressteuergesetz 2018“: Gegenäußerung der Bundesregierung

*Die Bundesregierung hat am 10. Oktober 2018 zu den Vorschlägen des Bundesrates zu dem Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (vormals als Jahressteuergesetz 2018 bezeichnet) in einer Gegenäußerung Stellung genommen.*

Eine Zusammenfassung zu ausgewählten und wesentlichen Punkten der Erwiderung der Bundesregierung zu den Vorschlägen des Bundesrates vom 21. September 2018 lesen Sie in unserem Blog *Steuern & Recht* unter

<https://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/2018/10/23/jahressteuergesetz-2018-gegenaeusserung-der-bundesregierung/>

## FATCA – Automatischer Austausch von Finanzinformationen

*Die Finanzverwaltung hat ihr umfangreiches Anwendungsschreiben vom 1. Februar 2017 zum Standard für den automatischen Austausch von Finanzinformationen in Steuersachen hinsichtlich der Selbstauskunft bei Eröffnung von Neukonten teilweise modifiziert.*

Mehr dazu lesen Sie in unserem Blog *Steuern & Recht* unter

<https://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/2018/10/02/fatca-automatischen-austausch-von-finanzinformationen/>

## ECOFIN beschließt kurzfristige Verbesserungen im Bereich der Mehrwertsteuer

*Der EU-Finanzministerrat (ECOFIN) hat in seiner Sitzung am 2. Oktober 2018 einstimmig vier kurzfristige – und eigenen Worten zufolge – „praktische“ Verbesserungen der gegenwärtigen EU-Mehrwertsteuervorschriften für den grenzüberschreitenden Handel verabschiedet, die sogenannten „VAT quick fixes“. Als schnelle Lösungen sollen bis zur Einführung eines endgültigen Mehrwertsteuersystems Anpassungen in vier Bereichen vorgenommen werden.*

Bis zur umfassenden Neugestaltung und Einführung eines endgültigen Mehrwertsteuersystems zur Besteuerung des Handels zwischen den Mitgliedsstaaten sollen die Maßnahmen („quick fixes“) zu einer kurzfristigen Verbesserung des aktuellen Systems beitragen. Aufgrund der Tatsache, dass es noch mehrere Jahre dauern wird, bis das endgültige Mehrwertsteuersystem für den Handel innerhalb der Union umgesetzt ist, erachtet der EU-Finanzministerrat die nun auf den Weg gebrachten „quick fixes“ zur Harmonisierung und Vereinfachung bestimmter Regelungen für Unternehmen für angemessen. Dabei geht es konkret um Verbesserungen in folgenden vier Bereichen:

- Vereinfachung und Harmonisierung von Vorschriften für *Konsignationslager*
- *MwSt-Identifikationsnummer* als materielle Voraussetzung für die MwSt-Befreiung
- Vereinfachung von *Reihengeschäften* zur Stärkung der Rechtssicherheit
- Harmonisierung und Vereinfachung des Nachweises der *innergemeinschaftlichen Beförderung*

Die genannten Anpassungen sollen ab dem 1. Januar 2020 wirksam werden.

*Einigung konnte der Rat auch in anderen Bereichen der Mehrwertsteuer erzielen*

### *Ermäßigte Steuersätze auf E-Books*

Es wird den Mitgliedstaaten gestattet, ermäßigte Steuersätze oder sogar Nullsteuersätze auf elektronische Veröffentlichungen anzuwenden. Dadurch wird eine Harmonisierung von Mehrwertsteuervorschriften für elektronische und für physische Veröffentlichungen ermöglicht.

### *Befristete Einführung des generellen Reverse-Charge-Mechanismus*

Aufgrund der vorgeschlagenen Richtlinie können die Mitgliedstaaten, die am stärksten von Mehrwertsteuerbetrug betroffen sind, eine befristete generelle Umkehrung der Mehrwertsteuerschuldnerschaft anwenden. Die Einführung des befristeten Reverse-Charge-Verfahrens ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- generelles Reverse Charge auf Inlandsumsätze zwischen Unternehmen bei Dienstleistungen oder Waren mit einem Rechnungswert von über 17.500 € je Umsatz
- befristete Einführung bis 30. Juni 2022

Zudem müssen noch folgende Voraussetzungen erfüllen sein, um die generelle Umkehrung der Steuerschuldnerschaft anwenden zu können:

- die MwSt-Lücke (d. h. die Differenz zwischen den erwarteten und den tatsächlichen Mehrwertsteuereinnahmen) des Mitgliedstaats sollte fünf Prozentpunkte über dem Medianwert der MwSt-Lücke in der EU liegen
- der Karussellbetrug in diesem Mitgliedstaat sollte mehr als 25 % seiner MwSt-Lücke ausmachen
- der Mitgliedstaat sollte nachweisen, dass herkömmliche Mittel zur Bekämpfung dieser Art von Betrug nicht ausreichen.

Die generelle Umkehrung der Mehrwertsteuerschuldnerschaft kann nur dann von einem Mitgliedstaat angewandt werden, wenn er die einschlägigen Kriterien erfüllt und wenn sein Antrag vom Rat genehmigt wurde. Die Anwendung dieser Maßnahme unterliegt zudem strengen Schutzvorkehrungen der EU.

### *Verordnung zur Verbesserung der Verwaltungszusammenarbeit auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer*

Diese Verordnung wurde ebenfalls vom ECOFIN verabschiedet und soll zum 1. Januar 2020 in Kraft treten.

### **Fundstelle**

Rat der Europäischen Union, Pressemitteilung vom 2. Oktober 2018

## Referentenentwurf zum Brexit-Steuerbegleitgesetz veröffentlicht

*Das Bundesfinanzministerium hat am 9. Oktober 2018 einen Referentenentwurf für ein „Gesetz über steuerliche Begleitregelungen zum Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union (sogenanntes Brexit-Steuerbegleitgesetz – Brexit-StBG)“ veröffentlicht.*

Durch die in dem Entwurf enthaltenen steuerlichen Regelungsvorschläge sollen unerwünschte negative Rechtsfolgen für den Steuerpflichtigen vermieden werden, die sich allein aufgrund des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU ergeben würden („Brexit als schädliches Ereignis“).

Mehr dazu lesen Sie in unserem [steuern+recht newflash](#) vom 10. Oktober 2018.

## Gleichlautende Erlasse zur Grunderwerbsteuer bei Anteilsvereinigungen aktualisiert

*Das Bundesfinanzministerium hat fünf gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder zu ausgewählten Fragen der Grunderwerbsteuerlichen Erwerbsvorgänge bei Anteilsvereinigungen aktualisiert. Die aktualisierten Erlasse ersetzen die Verlautbarungen früherer Jahre.*

Die fünf Erlasse betreffen folgende Grunderwerbsteuerliche Tatbestände:

- Erwerbsvorgänge im Sinne des § 1 Abs. 3 GrEStG im Zusammenhang mit Treuhandgeschäften und Auftragserwerben oder Geschäftsbesorgungen
- Mittelbare Änderung des Gesellschafterbestandes einer Grundbesitzenden (Personen-) Gesellschaft
- § 1 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 4 GrEStG: Organschaft und Anteilsvereinigung in einer Hand
- Anwendung der §§ 3, 6 GrEStG in den Fällen des § 1 Abs. 3 GrEStG (Anteilsvereinigungen im Rahmen von Schenkungen)
- Anwendung des § 1 Abs. 3a GrEStG (Kriterium der „wirtschaftlichen Beteiligung“ - "RETT-Blocker")

Mehr dazu lesen Sie in unserem Blog *Steuern & Recht* unter

<https://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/2018/10/16/gleichlautende-erlasse-zur-grunderwerbsteuer-bei-anteilsvereinigungen-aktualisiert/>

---

## Rechtsprechung

### Bundesfinanzhof gewährt vorläufigen Rechtsschutz gegen Zinsfestsetzungen ab 2012

*In einem aktuellen Urteil hat der Bundesfinanzhof seine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Höhe des typisierten Zinssatzes bekräftigt und in einem Fall der Festsetzung von Aussetzungszinsen dem Antragsteller vorläufigen Rechtsschutz gewährt. Und zwar nicht nur für Zeiträume ab 2015, sondern ebenso für vorangegangene Zeiträume ab 2012.*

Im Streitfall hatte das Finanzgericht Baden-Württemberg mit Beschluss 2 V 3389/16 entschieden, dass die Höhe der Aussetzungszinsen von 0,5 % für jeden Monat beziehungsweise 6 % pro Jahr weder gegen das Übermaßverbot noch den allgemeinen Gleichheitssatz verstoße. Die gegen den Beschluss eingelegte Beschwerde beim BFH war erfolgreich.

Die obersten Steuerrichter gaben dem Antrag auf Aussetzung der Vollziehung für die streitige Zinsfestsetzung betreffend die Zeiträume 2012 bis 2016 statt. Gegen den Zinssatz von 0,5 Prozent bestehen – so der richterliche Tenor – nach dem zur Festsetzung von Nachzahlungszinsen gemäß § 233a Abgabenordnung ergangenen BFH-Beschluss vom 25. April 2018 (IX B 21/18) auf jeden Fall ab dem Verzinsungszeitraum 2015 erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken, und zwar wegen:

- Struktureller und nachhaltiger Verfestigung des niedrigen Marktzinsniveaus
- Mangels nicht mehr zu rechtfertigendem Interesse an Praktikabilität und Verwaltungsvereinfachung angesichts des gänzlich veränderten technischen Umfelds und des Einsatzes moderner Datenverarbeitungstechnik
- Fehlen einer nachvollziehbaren Begründung für die Höhe des Zinssatzes

Die Richter weisen auch darauf hin, dass die frühere Nichtannahmeentscheidung dieser Frage durch das Bundesverfassungsgericht (Beschluss vom 3. September 2009 – 1 BvR 2539/07) keine andere Beurteilung rechtfertige, weil sie Zinszahlungszeiträume von 2003 bis 2006 ohne ein strukturell verfestigtes Niedrigzinsniveau betreffe.

Im Lichte zweier aktuell noch anhängigen Verfassungsbeschwerden 1 BvR 2237/14 betreffend Zeiträume nach 2009 und 1 BvR 2422/17 für Zeiträume nach 2011 ist nach Meinung des BFH die Aussetzung der Vollziehung im Streitfall nicht nur auf die erfassten Zinsen ab 2015, sondern auch auf die vorangegangenen Streitzeiträume ab 2012 zu erstrecken.

**Fundstelle**

BFH-Beschluss vom 3. September 2018 (VIII B 15/18), als NV-Entscheidung veröffentlicht am 24. Oktober 2018

## Umsatzsteuer: Geschäftsveräußerung im Ganzen auch bei angemieteten Räumen

*Die Voraussetzungen einer nicht steuerbaren Geschäftsveräußerung im Ganzen können auch erfüllt sein, wenn der Erwerber mit dem Eigentümer des Ladenlokals einen neuen Mietvertrag abschließt und den Betrieb unverändert fortführt. In seinem Urteil stellt der Bundesfinanzhof klar, dass es im Einzelfall nicht darauf ankommt, dass das Geschäftsgrundstück mit veräußert wird.*

Mehr dazu lesen Sie in unserem Blog *Steuern & Recht* unter

<https://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/2018/10/25/umsatzsteuer-geschäftsveräußerung-im-ganzen-auch-bei-angemieteten-raeumen/>

## Keine Hinzurechnung passiver Einkünfte bei eigener wirtschaftlicher Tätigkeit

*Der Bundesfinanzhof hat seine Rechtsprechung bestätigt, dass im Rahmen der Hinzurechnungsbesteuerung und der Ermittlung des Hinzurechnungsbetrags unter der Regie des Außensteuergesetzes die Regelungen zu verdeckten Einlagen und verdeckten Gewinnausschüttungen beachtet werden müssen. Zur Frage einer wirtschaftlichen Tätigkeit der beherrschten ausländischen Gesellschaft bezieht sich das Gericht auch auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofes in Sachen Cadbury-Schweppes aus 2006 zur britischen Hinzurechnungsbesteuerung.*

**Hintergrund:** Die §§ 7 bis 14 Außensteuergesetz (ASTG) regeln den inländischen Steuerzugriff auf Gewinne aus ausländischen Basis- oder Zwischengesellschaften ohne aktive Geschäftstätigkeit. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hatte in seinem Urteil vom 12. September 2006 in der Rechtssache C-196/04, *Cadbury Schweppes* in den britischen Regeln zur Hinzurechnungsbesteuerung einen Verstoß gegen EU-Recht gesehen, eine Beschränkung sei nur in Missbrauchsfällen zulässig. Die Klägerin im Streitfall war über eine B.V. in den Niederlanden an einer auf Zypern ansässigen Limited (Ltd.) beteiligt. Die Limited hatte auf Zypern Büroräume angemietet und beschäftigte eine dort ansässige Geschäftsführerin (GF). Deren Tätigkeit bestand darin, den Schriftverkehr mit Kunden abzuwickeln, die Durchführung und Überwachung des Zahlungsverkehrs, die Verwaltung der Geschäftsunterlagen und die Buchführung. Ebenso betraut war GF damit, Buchlizenzen einzuholen, um an diesen Unterlizenzen zu Gunsten dreier, in Russland beziehungsweise der Ukraine ansässigen Konzerngesellschaften der Klägerin zu bestellen, welche die Bücher auf dem russischsprachigen Markt vertrieben. Die hierdurch erzielten Lizenzeinnahmen der Ltd. rechnete das Finanzamt der Klägerin als niedrige besteuerte (Körperschaftsteuersatz auf Zypern: 10 %) „passive Einkünfte“ zu, da es unter anderem an der erforderlichen „tatsächlichen wirtschaftlichen Tätigkeit“ der Limited auf Zypern fehle.

Das Finanzgericht lehnte die Klage ab. Der BFH gab der Revision soweit es die Zurechnung der Klägerin von „passiven Einkünfte“ der Ltd. betrifft statt.

**Keine Einkommenserhöhung beim Gesellschafter:** Die der Hinzurechnung unterliegenden Einkünfte sind nach den Vorschriften des deutschen Steuerrechts zu ermitteln. Daraus folgt: Die an die Ltd. geleisteten Lizenzzahlungen der anderen Konzerngesellschaften sind eine verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) an die Klägerin und folgend von der Klägerin eine verdeckte Einlage über die BV in das Vermögen der Ltd. Eine verdeckte Einlage, die auf der vGA einer dem Gesellschafter nahestehenden Person beruht und bei der Besteuerung des Gesellschafters nicht berücksichtigt wurde, kann zwar entsprechend der Sperrwirkung in § 8 Abs. 3 Satz 5 Körperschaftsteuergesetz (KStG) das Einkommen der empfangenden Körperschaft erhöhen. Diese Sperrwirkung scheidet im Streitfall jedoch am Tatbestandsmerkmal der Nichtberücksichtigung der vGA beim Gesellschafter: Denn die vGA wäre, wenn sie bei der Veranlagung der Klägerin Berücksichtigung gefunden hätte, bei ihr als sonstige Bezüge gemäß § 8b Abs. 1 KStG steuerfrei gewesen.

Dies führte im Ergebnis dazu, dass der Hinzurechnungsbetrag stark reduziert wurde, da – wie beschrieben – eine verdeckte Einlage das Einkommen nach § 8 Abs. 3 Satz 3 KStG nicht erhöht und das Korrespondenzprinzip nach § 8 Abs. 3 Sätze 4 und 5 KStG der Anwendung von Satz 3 nicht entgegenstand. Nur für den Restbetrag nach der Korrektur der verdeckten Einlage stellte sich dann noch die Frage, ob aus unionsrechtlichen Gründen eine Hinzurechnungsbesteuerung zu unterbleiben hat, was der BFH – wie nachfolgend geschildert – bejahte.

Wirtschaftliche Tätigkeit der Ltd. schließt Hinzurechnung aus: Im Urteil *Cadbury-Schweppes* hatte der EuGH eine Hinzurechnungsbesteuerung dann nicht für gerechtfertigt erachtet, wenn die beherrschte ausländische Gesellschaft – ungeachtet eines Motivtests zur Frage, ob das Hauptziel oder eines der Hauptziele der gewählten Gestaltung nicht in einer Steuererminderung bestand – dort wirklichen wirtschaftlichen Tätigkeiten nachgeht.

Die Grundsätze des EuGH-Urteils *Cadbury Schweppes* sind nach Dafürhalten des BFH auch im Bereich des AStG zu beachten und im Streitfall anzuwenden. § 8 Abs. 2 AStG, der als Reaktion des Gesetzgebers auf die Entscheidung des EuGH in der Rs. *Cadbury Schweppes* eingefügt wurde und der den Nachweis einer wirtschaftlichen Tätigkeit vorsieht, war zwar im Streitjahr noch nicht anwendbar. Der BFH sieht hier jedoch den Anwendungsvorrang des Primärrechts der EU und damit der unionsrechtlichen Grundfreiheiten vor nationalem Recht. Für den BFH war es unstrittig, dass die Ltd. einer „wirklichen wirtschaftlichen Tätigkeit“ nachging. Und zwar mittels einer festen Einrichtung und dem Vorhandensein von Geschäftsräumen, Personal und Ausrüstungsgegenständen.

### **Fundstelle**

BFH-Urteil vom 13. Juni 2018 (I R 94/15), veröffentlicht am 17. Oktober 2018

## **Entschädigung für Überspannung eines Grundstücks mit Stromleitung nicht einkommensteuersteuerpflichtig**

*Eine einmalige Entschädigung, die für das mit einer dauerhaften Dienstbarkeit gesicherte und zeitlich nicht begrenzte Recht auf Überspannung eines zum Privatvermögen gehörenden Grundstücks mit einer Hochspannungsleitung gezahlt wird, zählt nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs nicht zu den steuerbaren Einkünften.*

Der Steuerpflichtige war Eigentümer eines selbstbewohnten Hausgrundstücks, das beim Bau einer Stromtrasse mit einer Hochspannungsleitung überspannt wurde. Er hatte das Angebot des Netzbetreibers angenommen, der ihm für die Erlaubnis, das Grundstück überspannen zu dürfen und die dingliche Absicherung dieses Rechts durch eine immerwährende beschränkt persönliche Grunddienstbarkeit, eine Einmalentschädigung anbot. Deren Höhe war nach der Minderung des Verkehrswerts des überspannten Grundstücks bemessen. Das Finanzamt berücksichtigte die Zahlung als Einkünfte aus sonstigen Leistung nach § 22 Nr. 3 Einkommensteuergesetz (EStG). Das Finanzgericht hatte die Klage abgewiesen: Zwar lägen keine sonstigen Einkünfte vor, weil sowohl die Überspannung des Grundstücks als auch die Eintragung einer entsprechenden Dienstbarkeit notfalls auch zwangsweise durch Enteignung durchgesetzt werden konnten. Es lägen jedoch Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung nach § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG vor. Die Beharrlichkeit des Steuerpflichtigen zahlte sich vor dem BFH aus, der das Urteil der Vorinstanz aufhob.

Der Steuerpflichtige erziele keine Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, so der BFH, denn es wird nicht die zeitlich vorübergehende Nutzungsmöglichkeit am Grundstück vergütet, sondern die unbefristete dingliche Belastung des Grundstücks mit einer Dienstbarkeit und damit die Aufgabe eines Eigentumsbestandteils. Die Nutzung des Grundstücks war durch die Vereinbarung nicht eingeschränkt. Die gezahlte Entschädigung stelle bei wirtschaftlicher Betrachtung einen Ausgleich für die dingliche Eigentumsbeschränkung und die hiermit einhergehende Wertminderung des Grundstücks dar.

Wie zuvor das Finanzgericht sieht auch der BFH in der Entschädigungszahlung keine sonstigen Einkünfte nach § 22 Nr. 3 EStG. Von dieser Einkunftsart werden Vorgänge nicht erfasst, die Veräußerungen oder veräußerungsähnliche Vorgänge im privaten Bereich darstellen. Außerdem wäre der Steuerpflichtige wohl teilweise zwangsenteignet worden, wenn er der Überspannung seines Grundstücks nicht zugestimmt hätte. Wer seiner drohenden Enteignung zuvorkommt, erbringe jedoch keine Leistung im Sinne dieser Vorschrift.

### **Fundstelle**

BFH-Urteil vom 2. Juli 2018 (IX R 31/16), veröffentlicht am 10. Oktober 2018

## **Deutsches Besteuerungsrecht bei Zahlung eines signing bonus**

*Deutschland steht das Besteuerungsrecht hinsichtlich der Zahlung einer bei Abschluss des Arbeitsvertrags fälligen Einmalzahlung zu, die dem im Ausland ansässigen Arbeitnehmer für eine künftig in Deutschland auszuübende Tätigkeit vorab gewährt wurde. So die Rechtsfindung des Bundesfinanzhofs zu Artikel 15 des Doppelbesteuerungsabkommens mit der Schweiz.*

Mehr dazu lesen Sie in unserem Blog *Steuern & Recht* unter

<https://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/2018/10/08/deutsches-besteuerungsrecht-bei-zahlung-eines-signing-bonus/>

## **Gewerbsteuerpflicht für Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an einer Mitunternehmerschaft**

*Bei einer doppelstöckigen Personengesellschaft gehört zum Gewerbeertrag der Untergesellschaft der Gewinn der Obergesellschaft aus der Veräußerung ihres Mitunternehmeranteils auch dann, wenn die Obergesellschaft nur in Folge ihrer gewerblichen Beteiligungseinkünfte insgesamt gewerbliche Einkünfte erzielt und an ihr ausschließlich natürliche Personen beteiligt sind. Das aktuelle Urteil des Bundesfinanzhofs ist als Folge einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom April 2018, unter anderem zum rückwirkenden Inkrafttreten der Steuerpflicht für Veräußerungsgewinne ab 2002, ergangen.*

Die als Kommanditistin an der gewerblich tätigen A-KG (Klägerin) beteiligte W-KG übertrug ihren Kommanditanteil mit Wirkung zum 1. Januar 2002 an eine weitere Kommanditistin der A-KG, die W-GmbH. Dabei erzielte die W-KG einen Veräußerungsgewinn. Bis zur Mitte des Streitjahrs 2002 waren an der W-KG ausschließlich natürliche Personen als Komplementäre und Kommanditisten beteiligt. Im September 2002 traten alle bisherigen Kommanditisten aus der W-KG aus und eine GmbH als Komplementärin und die C-GmbH & Co. KG als Kommanditistin ein. Neben ihrer Beteiligung an der A-KG war die W-KG ausschließlich vermögensverwaltend tätig.

Das Finanzamt war der Auffassung, der Gewinn der W-KG aus der Veräußerung des KG-Anteils gehöre nach § 7 Satz 2 Nr. 2 Gewerbesteuergesetz (GewStG) zum Gewerbeertrag; die Klägerin wollte hier eine Gleichstellung einer vermögensverwaltend tätigen Personengesellschaft mit unmittelbar an einer Mitunternehmerschaft beteiligten natürlichen Personen erreichen und sah die im Zuge des Jahressteuergesetzes 2007 angeordnete Rückwirkung als unzulässig. Dies war jedoch vor den Gerichten nicht haltbar.

Laut BFH ist dem Antrag der Klägerin schon deshalb nicht zu folgen, weil es sich bei der W-KG im Streitjahr nicht um eine vermögensverwaltende Personengesellschaft gehandelt hat. Die W-KG war als Mitunternehmerin an der gewerblich tätigen A-KG beteiligt (doppelstöckige Personengesellschaft). Als solche erzielte sie bereits aus ihrer Beteiligung an der A-KG gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 1 Einkommensteuergesetz (EStG) Einkünfte aus Gewerbebetrieb.

Der im Streitfall anzuwendende § 7 Satz 2 Nr. 2 GewStG ist nach Meinung des BFH auch verfassungsgemäß. Der BFH hatte zuvor das seit 2010 ruhende Verfahren ausgesetzt, bis zu der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in dieser Sache (hierzu: Blogbeitrag vom 10. April 2018 zum BVerfG-Urteil vom 10. April 2018 – [1 BvR 1236/11](#)). Seine Anwendung auf den Erhebungszeitraum 2002 (Streitjahr) entfalte zwar unechte Rückwirkung, so der BFH, die Klägerin werde hierdurch jedoch nicht in ihrem verfassungsrechtlich geschützten Vertrauen verletzt, nicht mit in unzulässiger Weise rückwirkenden Gesetzen belastet zu werden.

Aus § 7 Satz 2 Nr. 2 GewStG gehe nicht hervor, so der BFH weiter, dass eine als Mitunternehmerin an einer anderen Personengesellschaft beteiligte, im Übrigen "vermögensverwaltende" Personengesellschaft nicht von der Regelung erfasst würde. Die Ausnahme des § 7 Satz 2 Nr. 2 GewStG ordnet Veräußerungsgewinne aus Mitunternehmeranteilen nicht dem Gewerbeertrag zu, soweit es sich bei dem Mitunternehmer um eine unmittelbar beteiligte natürliche Person handelt, weshalb keine Anwendung der Ausnahme bei mittelbarer Beteiligung erfolgen darf. Die Zielrichtung der gesetzlichen Norm, welche Steuergestaltungen entgegenstehen soll, resultiere nicht in einer Gleichstellung von unmittelbarer und mittelbarer Beteiligung. Sie diene auch der Verwaltungsvereinfachung, da eine Beurteilung bei mehrstufigen Personengesellschaften unverhältnismäßig aufwendig wäre.

### **Fundstelle**

BFH-Urteil vom 19. Juli 2018 (IV R 39/10), gleichlautend auch das Urteil IV R 31/15-NV, beide veröffentlicht am 8. Oktober 2018

## **Sofortige Besteuerung eines Wertzuwachses bei Wegzug in die Schweiz mit EU-Recht vereinbar?**

*Vor dem Europäischen Gerichtshof steht die Klärung der Frage an, ob die sofortige Besteuerung der Wertsteigerung eines Anteils an einer Kapitalgesellschaft im Zeitpunkt des Wegzugs in die Schweiz mit dem Freizügigkeitsabkommen zwischen der EU und der Schweiz vereinbar ist. Der Generalanwalt sieht in seinen Schlussanträgen in der sofortigen Besteuerung des Wertzuwachses einen Verstoß gegen Gemeinschaftsrecht.*

Das Finanzgericht Baden-Württemberg hatte dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) mit Beschluss vom 14. Juni 2017 (Az. [2 K 2413/15](#)) diese Frage vorgelegt.

Der Kläger, ein deutscher Staatsangehöriger, ist seit 2008 Geschäftsführer einer in der Schweiz ansässigen Kapitalgesellschaft, an der er zur Hälfte beteiligt ist. Im Streitjahr 2011 verlegte er seinen Wohnsitz vom Inland in die Schweiz. Das beklagte Finanzamt unterwarf die Wertsteigerung seines Anteils an der Kapitalgesellschaft, die sogenannten stillen Reserven, im Inland der Besteuerung obwohl keine Veräußerung der Beteiligung erfolgte. Amtliche Begründung: Der Wegzug führe zur zeitlichen Vorverlagerung der Einkommensteuer auf den Gewinn aus einer (möglichen) Veräußerung des Anteils an der Kapitalgesellschaft. Die Steuer hierauf sei nicht zinslos, unbefristet und ohne Sicherheitsleistung bis zum Verkauf der Anteile zu stunden. Stundungsmöglichkeiten bestünden lediglich bei einem Wegzug in einen Mitgliedstaat der EU. Für das Finanzgericht ist die sofortige Einziehung der Steuer unter dem Blickwinkel des Freizügigkeitsabkommens zwischen der EU und der Schweiz (FZA) nicht verhältnismäßig. Auch die EU-Kommission vertritt hierzu die Auffassung, dass für den Kläger die sofortige Besteuerung eine unverhältnismäßige Beschränkung des Niederlassungsrechts darstelle. Die deutsche Regierung ist der Auffassung, die Gründung und Geschäftsführung eines schweizerischen Unternehmens durch den Kläger falle nicht in den Anwendungsbereich des FZA.

Wollte man dem Kläger, so der Generalanwalt, die Eigenschaft eines Selbständigen absprechen, hätte dies zur Folge, dass er de facto von den insgesamt vier Personenkategorien im FZA (dieses gilt für Arbeitnehmer, Selbständige, Dienstleistungserbringer und Personen ohne Erwerbstätigkeit) von vorn herein ausgeschlossen wäre. Der Kläger sei als selbständiger Unternehmer anzusehen, der über eine Gesellschaft an der er zu 50 Prozent beteiligt ist IT-Beratungsleistungen erbringt. Der Generalanwalt gelangt weiter zu folgender Einschätzung:



Eine nationale Regelung, wie diejenige in § 6 Außensteuergesetz und § 17 Einkommensteuergesetz, welche die sofortige Besteuerung der noch nicht realisierten Wertzuwächse bei Verlegung des Wohnsitzes des Steuerpflichtigen vorsieht, habe eine negative Wirkung auf Steuerpflichtige, die sich in der Schweiz niederlassen möchten, und stelle eine Einschränkung des Niederlassungsrechts dar, die das FZA ihnen gewährt. Auch weitere Rechtfertigungsgründe für eine solche Beschränkung (nämlich das Vorliegen von Situationen, die nicht objektiv vergleichbar sind oder zwingende Gründe des Allgemeininteresses) seien nicht ersichtlich. Es müsse, so der Generalanwalt abschließend, unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit durch geeignete Mechanismen sichergestellt werden, dass die Zahlung der Steuer zum Zeitpunkt der Veräußerung der Anteile erfolgt. Dies müsse vom vorlegenden Gericht geprüft werden.

### **Fundstelle**

EuGH-Schlussanträge vom 27. September 2018 (C-581/17), *Wächtler*

## **PwC Service**

### **Seminar: Aktuelles zur Umsatzsteuer für Banken und Finanzdienstleister**

*Durch Änderungen in Rechtsprechung und Gesetzgebung sowie Entscheidungen der Finanzverwaltung kommt es bei der Umsatzsteuer immer wieder zu Risiken, gerade auch bei alt bekannten Themen. Die Betriebsprüfung greift immer stärker diese Themen auf. Das Praxisseminar geht auf die aktuellen Änderungen und Entwicklungen ein. Zudem werden umsatzsteuerliche Aspekte aufgegriffen, die sich aus anderen steuerlichen Vorschriften oder Rechtsgebieten ergeben.*

**Termine und Veranstaltungsorte** (in den jeweiligen PwC-Niederlassungen)

Dienstag, 6. November 2018, **Hamburg**

Donnerstag, 8. November 2018, **München**

Mittwoch, 14. November 2018, **Hannover**

Mittwoch, 21. November 2018, **Düsseldorf**

Mittwoch, 28. November 2018, **Frankfurt am Main**

Weitere Informationen zu der Veranstaltung finden Sie in unserer [Einladungskarte](#).

Die Veranstaltung ist für Sie kostenfrei.

### **Online-Seminar Steuern zum Frühstück am 26. November 2018**

*„Steuern zum Frühstück“ ist unsere Online-Seminar-Reihe für Entscheidungsträger und Verantwortliche aus dem Bereich Steuern, mit der wir Sie in regelmäßigen Abständen über aktuelle Entwicklungen im Steuerrecht informieren. Sie können unser interaktives Seminar von Ihrem Arbeitsplatz aus oder mit Ihrem Smartphone verfolgen.*

#### **Warum Sie teilnehmen sollten?**

Das Wichtigste, was Sie zu Steuern wissen müssen, wird von unseren Tax-Experten kurz, kompakt und verständlich zur Frühstückszeit für Sie präsentiert.

#### **Termin und Agenda**

In der kommenden Ausgabe unseres Seminars am **26. November 2018** von 9:15 Uhr bis 10:00 Uhr erwarten Sie u.a. folgende Themen:

- Umsetzung der DAC 6-Richtlinie betreffend eine Meldepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen
- aktuelle Entwicklungen im Umsatzsteuerrecht

- Gesetzgebungsverfahren im Zusammenhang mit dem Brexit
- zum Korrespondenzprinzip und zur Hinzurechnungsbesteuerung: das BFH-Urteil vom 13.6.2018, I R 94/15.

Hierzu können Sie sich unter [www.pwc-events.com/steuernzumfruehstueck](http://www.pwc-events.com/steuernzumfruehstueck) anmelden.

## Seminar: Stolperfalle Konzerninterne Dienstleistungen

*Wie gestaltet man die konzerninterne Verrechnung von Dienstleistungen in der Post-BEPS-Welt? Welche Leistungen umfassen sogenannte „low value added services“ und wie grenzt man diese ab? Warum rücken Konzernumlagen nun wieder vermehrt in den Fokus der Finanzverwaltung? Welches sind die Stolperfallen bei einer Dienstleistungsverrechnung und wie kann man sie vermeiden?*

Dies sind nur einige der Fragen, die wir gern mit Ihnen diskutieren möchten. Wir laden Sie herzlich zu unserer kostenlosen Veranstaltung „Stolperfalle Konzerninterne Dienstleistungen“ ein.

### *Termin und Veranstaltungsort*

**20. November 2018** von 16:30 bis 18:30 Uhr in der PwC-Niederlassung Friedrich-List-Straße 20, 45128 Essen

Unsere Steuer- und Verrechnungspreis-Experten *Katharina Mank* und *Björn Viebrock* werden die aktuellen internationalen sowie nationalen Entwicklungen im Bereich der konzerninternen Dienstleistungsverrechnungen beleuchten. Anhand von Praxis-Beispielen zeigen sie auf, welche Hürden zu nehmen sind, um eine fremdvergleichskonforme Verrechnung vorzunehmen und in der Betriebsprüfung zu verteidigen. Erfahren Sie darüber hinaus, wie unsere Technologielösungen Sie dabei unterstützen können, die steuerliche Compliance sicherzustellen.

Alle weiteren Informationen zur Veranstaltung sowie die Möglichkeit zur Anmeldung erhalten Sie über den folgenden Link:

[www.pwc-events.com/talk-essen](http://www.pwc-events.com/talk-essen)

## PwC veröffentlicht Worldwide Tax Summaries 2018/2019 - Corporate Taxes

*Steuerreformen in aller Welt haben die Rahmenbedingungen für Unternehmen tiefgreifend verändert / Die „Worldwide Tax Summaries 2018/2019“ von PwC enthalten aktuelle, umfassende Informationen über Unternehmenssteuersätze und -vorschriften in 152 Ländern / Online-Portal mit Suchfunktion garantiert schnellen Zugriff auf umfangreiches Expertenwissen – auch via Smartphone.*

Reformen, wohin man auch schaut: In den vergangenen zwölf Monaten haben Regierungen in aller Welt die Steuergesetze zum Teil tiefgreifend geändert. „Unternehmen müssen die neuen steuerlichen Rahmenbedingungen beachten“, sagt Klaus Schmidt, Leiter Tax & Legal bei PwC in Deutschland.

Das Interesse an den „Worldwide Tax Summaries“ steigt stetig: Die Zahl der Online-Seitenabrufe ist in den vergangenen beiden Jahren um jeweils rund 40 Prozent gewachsen und hat inzwischen die Marke von fünf Millionen pro Jahr übertroffen.

Das in einer Online-Version verfügbare Sammelwerk enthält fundierte Informationen über aktuelle Vorschriften und Steuersätze in 152 Ländern von Albanien bis Zimbabwe. Damit Sie den Überblick behalten!

Mehr dazu finden Sie auf unserer *pwc.de*-Seite unter

<https://www.pwc.de/de/pressemitteilungen/2018/pwc-veroeffentlicht-aktuelle-informationen-ueber-unternehmenssteuern-in-152-laendern.html>

## ***Sie haben noch Fragen?***

Dann sprechen Sie bitte Ihren PwC-Berater an oder senden Sie eine Mail an [PwC\\_Mandanteninformation@de.pwc.com](mailto:PwC_Mandanteninformation@de.pwc.com).

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer für Sie tätigen Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

## **Redaktion**

### ***Gabriele Stein***

PricewaterhouseCoopers GmbH  
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37  
60327 Frankfurt am Main  
Tel.: (0 69) 95 85-5680  
[gabriele.stein@de.pwc.com](mailto:gabriele.stein@de.pwc.com)

## ***Datenschutz***

Die Datenverarbeitung für den Versand des Newsletters erfolgt aufgrund der Grundlage Ihrer Einwilligung. Sie können den Newsletter jederzeit mit Wirkung für die Zukunft abbestellen und Ihre Einwilligung damit widerrufen.

## ***Bestellung und Abbestellung***

Wenn Sie einen PwC-Newsletter bestellen, speichern und verarbeiten wir Ihre E-Mail-Adresse zum Zweck des Versands des von Ihnen abonnierten Newsletters.

Die Abmeldung ist jederzeit wie nachfolgend beschrieben möglich.

Falls Sie "steuern+recht aktuell" nicht mehr erhalten möchten, senden Sie bitte eine entsprechende E-Mail-Nachricht an:

***[UNSUBSCRIBE\\_PwC\\_Mandanteninformation@de.pwc.com](mailto:UNSUBSCRIBE_PwC_Mandanteninformation@de.pwc.com)***

Für neue Interessenten besteht die Möglichkeit, sich über unsere Homepage oder über folgenden Link ***[SUBSCRIBE\\_PwC\\_Mandanteninformation@de.pwc.com](mailto:SUBSCRIBE_PwC_Mandanteninformation@de.pwc.com)*** als Abonnent registrieren zu lassen.